

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkehr mit der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft.

- Bei Eröffnung der Geschäftsverbindung ist die Person oder Firma anzugeben, die aus dieser Verbindung der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet sein soll (Kontoinhaber). Konten und Depots werden unter dem Namen oder der Firma des Kontoinhabers geführt.
Sämtliche bei irgendeiner Stelle der Bank geführten Konten eines Kontoinhabers, auch jederlei Sonder-, Währungs- und Bankparkonten, gelten als Teile eines einheitlichen Kontokorrents.
Bei Währungskonten trägt der Kontoinhaber anteilig die Gefahr der Verluste und Rechtsnachteile, von denen die im Ausland geführten gleichartigen Währungskonten der Bank durch höhere Gewalt oder Eingriffe von hoher Hand betroffen werden.
Für Bankparkonten gelten im übrigen besondere Bedingungen.
- Der Kontoinhaber hat die Unterschriften der Personen, die der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sein sollen, bekanntzugeben. Die Zeichnungsberechtigung besteht so lange, bis die kontoführende Stelle (zuständige Depositenkasse der Bank) schriftliche Anzeige von dem Erlöschen erhalten hat; dies gilt auch dann, wenn die Zeichnungsberechtigten im Handelsregister eingetragen sind und eine Veränderung veröffentlicht wird.
Änderungen im Personenstand des Kontoinhabers sind der kontoführenden Stelle unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- Der Kontoinhaber erhält auf Wunsch ein Rechnungsbuch (Bankbuch) auf seinen Namen. Im Bankbuch quittiert die Bank bei Einzahlungen des Kontoinhabers an der Kasse. Anderweitige Veränderungen, insbesondere Abhebungen, hat der Kontoinhaber einzutragen. Auf Verlangen der Bank ist das Bankbuch vorzulegen. Eine regelmäßige Vorlegung zur Abstimmung liegt im Interesse des Kontoinhabers, da die Bank für Uebereinstimmung mit ihren Büchern eine Gewähr nicht übernimmt.
Durch Uebertragung oder Verpfändung des Bankbuches können Rechte an dem Guthaben nicht begründet werden.
- Von der Errichtung des Kontos ab darf die Bank Zahlungen, Ueberweisungen usw. für Rechnung des Kontoinhabers entgegennehmen; eine gegenteilige Weisung braucht die Bank während der Dauer der Geschäftsverbindung nicht zu beachten.
- Bei Einzahlungen ist vom Einzahler ein an der Kasse erhältlicher Begleitschein deutlich auszufüllen, der die genaue Anschrift des Kontoinhabers und Angabe der kontoführenden Stelle enthalten muß. Änderungen und anderweitige Mitteilungen auf dem Begleitschein sind unzulässig.
- Wird für Rechnung des Kontoinhabers eine Ueberweisung an die Bank vorgenommen, insbesondere durch Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto, so hat der Ueberweisende der Bank rechtzeitig in deutlicher Schrift anzugeben: überweisende Stelle, genaue Anschrift des Kontoinhabers (Ueberweisungsempfängers) und kontoführende Stelle. Sind diese Angaben mangelhaft, so können wegen Irrtums oder Verzögerung keine Ansprüche gegen die Bank erhoben werden.
- Die Einlagen sind mangels besonderer Vereinbarung jederzeit verfügbar, ohne daß eine Kündigungsfrist einzuhalten ist (täglich fällige Gelder).
Auszahlungen, Ueberweisungen sowie sonstige Verfügungen über insgesamt mehr als 30 000 Reichsmark braucht die Bank nur dann am Eingangstage der Verfügungen zu bewirken, wenn diese der kontoführenden Stelle bis 12 Uhr mittags des vorhergehenden Werktages schriftlich angekündigt sind.
Die auf Ankündigung zur Abhebung oder Ueberweisung bereitgehaltenen Beträge werden von da ab nicht mehr verzinst.
- Der jeweils geltende Zinssatz für täglich fällige Gelder wird durch Aushang am Kassenschalter oder in sonst üblicher Weise bekanntgegeben. Jede Abänderung des Zinssatzes tritt mit dem Tage der Bekanntmachung ohne die Einlagen werden von dem auf den Tag des Eingangs folgenden Werktag an verzinst.
Guthaben unter RM 10,— und Eingänge, über die innerhalb 10 Tagen wieder verfügt wird, werden nicht verzinst.
- Es kann vereinbart werden, daß Einlagen mit bestimmter Frist — z. B. nach 15 Tagen, einem Monat, drei Monaten, sechs Monaten, einem Jahr — zurückzahlen sind (feste Gelder). Die hierbei festgesetzten Zinssätze tags nicht abgehoben oder nicht weiter festgelegt sind, werden als täglich fällige Gelder behandelt. Zahlungen vor Fälligkeit können nur in Form von Vorschüssen unter dafür maßgebender Zinsberechnung bewilligt werden.
- Die Bank erteilt in der Regel nach Ablauf des Kalenderjahres Kontoauszüge in Staffelform und stellt dabei noch zu verrechnende Zinsen, Provisionen, Stempel, Porti, sonstige Auslagen und Unkosten in Rechnung; sie behält sich jedoch das Recht vor, auch zwischenzeitlich das Konto unter Aufgabe abzuschließen.
- Für den Scheckverkehr gelten noch folgende Sonderbestimmungen:
 - Scheckbücher werden bei Beginn des Scheckverkehrs gegen besondere Empfangsbescheinigung ausgehändigt. Weiterhin erfolgt die Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung auf dem in jedem Scheckbuche eingetragenen Vordruck.
 - Der Empfänger eines Scheckbuches hat dieses bei Empfang auf Vollständigkeit zu prüfen.
Die Scheckbücher sind mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren. Das Abhandenkommen von Scheckvordrucken oder des Vordruckes der Empfangsbescheinigung ist der kontoführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen.
Unbrauchbar gewordene Vordrucke sind der kontoführenden Stelle zurückzuliefern oder ihr mit genauer Nummernangabe zu bezeichnen. Nichtbenutzte Vordrucke sind der kontoführenden Stelle auf deren Verschalt zurückzugeben oder „eingeschrieben“ zurückzusenden.
- Die Scheckvordrucke sind deutlich und sorgfältig auszufüllen. Der Scheckbetrag ist in Ziffern und Buchstaben so einzutragen, daß nichts hinzugeschrieben werden kann.
Zur Verhütung von Verfälschungen des Scheckbetrages sind von der Zahlenreihe (am rechten Rande der Scheckvordrucke) alle den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen durchzustreichen (am rechten Rande der Scheckvordrucke) alle den Scheckbetrag übersteigenden Zahlen durchzustreichen oder abzuschneiden. Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, Schecks, deren Zahlenreihe nicht nach dieser Vorschrift behandelt ist, zurückzuweisen.
- Die Bank ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Berechtigung des Einreichers des Schecks oder der Empfangsbescheinigung zu prüfen.
- Als Einlösung durch Verrechnung sieht die Bank auch eine Ueberweisung auf Reichsbankgiro-, Postscheck- oder Bankkonto an.
- Alle Folgen und Nachteile des Abhandenkommens, der mißbräuchlichen Verwendung, der Fälschung und Verfälschung von Schecks, Scheckvordrucken und des Vordruckes der Empfangsbescheinigung trägt der Kontoinhaber. Die Bank haftet nur für nachgewiesenes Verschulden und nur in dem Maße, als es im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Muster 4022/1. 1. 31.

- Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn der Kontoinhaber andere Vordrucke als die der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft im Verkehr mit ihr benutzt oder benutzen läßt.
- Die Bank führt alle Aufträge zu Zahlungen, Ueberweisungen usw. nach ihrem besten Ermessen aus und wählt ebenso die Art der Ausführung: Auszahlung, Sendung, Uebertragung auf das Konto des Empfängers bei ihr selbst oder einer dritten Stelle, Ueberweisung durch Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto, Ueberweisung von Schecks oder sonstige Anschaffung. Insbesondere steht es der Bank frei, nach ihrem besten Ermessen, auch ohne Rückfrage, Verfügungen und Aufträge in fremder Währung aus dem Konto oder Notendepot dieser Währung oder aus beiden auszuführen, falls der Stand des Kontos oder des Notendepots der Währung für die gewünschte Art der Ausführung nicht oder nicht voll ausreicht, oder falls die Weisung des Kontoinhabers nicht klar erkennen läßt, ob die Leistung zu Lasten eines vorhandenen Währungskontos oder eines vorhandenen Notendepots derselben Währung erfolgen soll.
Aufträge, wie: einem Kontoinhaber einen Geldbetrag zur Verfügung zu stellen, zur Verfügung zu halten oder ähnliche darf die Bank durch Gutschrift auf dem Konto des Begünstigten ausführen, es sei denn, daß der Wille des Auftraggebers nach anderer Ausführung deutlich erklärt ist.
Hat die Bank gegen Empfang von Urkunden (Konnossementen, Duplikatfrachtbrieven, Lagerscheinen, Quittungen, Hypothekenbriefen, Wechseln usw.) zu leisten, so wird sie diese an Hand der erteilten Vorschriften sorgfältig prüfen. Sie haftet nicht für Echtheit, Vollgültigkeit und Vollständigkeit der Urkunden, insbesondere nicht für falsche, gefälschte und verfälschte Angaben, Stempel, Unterschriften usw., ferner nicht für Irrtümer bei der Auslegung von Fachausdrücken oder bei der Uebersetzung ins Deutsche oder in eine fremde Sprache, auch nicht für Art, Menge und Beschaffenheit der in den Urkunden erwähnten Waren und für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Verkäufers oder sonst Verpflichteten; dies gilt auch, wenn sie im Auftrage des Kontoinhabers durch einen Dritten leisten läßt, ohne Rücksicht darauf, ob den Dritten ein Verschulden trifft oder nicht.
Für das Akkreditivgeschäft gelten ferner die von den Bankenvereinigungen herausgegebenen Richtlinien.
Die Bank haftet nicht, wenn infolge von Geldwertänderungen ein Schaden aus verspäteter oder fehlerhafter Ausführung von Aufträgen aller Art sowie aus Verzögerung oder Fehlleitung von Nachrichten darüber entstanden ist, auch wenn sie auf die Gefahr solchen Schadens hingewiesen worden ist.
- Bei Aufträgen zur Einziehung sind die einzuziehenden Beträge und die Anschrift der Zahlungspflichtigen genau anzugeben. Die Aufträge sowie die zur Einziehung bestimmten Wechsel, Schecks und sonstigen Urkunden müssen der kontoführenden Stelle so rechtzeitig zugehen, daß die Einziehung im regelmäßigen Geschäftsgange ohne besondere Eilmittel besorgt werden kann. In der Regel dürfte hierfür genügen, daß Schecks auf Berlin am zweiten, Schecks auf andere Plätze am vierten Werktag vor Ablauf der Vorlegungsfrist bei der kontoführenden Stelle eingehen.
Zur Einziehung genommene Abschnitte darf die Bank jederzeit zurückgeben, gleichviel ob sie auf Reichsmark oder fremde Währung lauten.
Schecks werden mangels besonderer Vereinbarung nur zur Einziehung genommen, auch wenn sie sofort gutgeschrieben werden.
Jede Gutschrift vorbehaltlich Eingangs ist bis zum tatsächlichen Eingang aufschiebend bedingt.
- Wechsel müssen mit dem gesetzlichen Stempel versehen sein. Bei ungestempelten oder nicht richtig gestempelten Wechseln behält sich die Bank vor, jede aus Stempelverstößen ihr sofort oder später entstehende Ausgabe dem Auftraggeber zu berechnen. Bei solchen Wechseln, ebenso wie bei Wechseln und Schecks auf Nebenplätze, Vororte und ausländische Plätze, lehnt die Bank ausdrücklich jede Verantwortlichkeit für rechtzeitige Vorlegung, Beibringung von Protesten und sonstige wechsel- oder scheckmäßige Behandlung ab.
- Stehen der Vorlegung von Wechseln oder Schecks innerhalb der gesetzlichen Fristen an dem Orte, an dem die Handlung vorgenommen werden muß, unüberwindliche Hindernisse, worunter Moratorien jeder Art zu rechnen sind, entgegen, so lehnt auch hier die Bank ausdrücklich jede Verantwortlichkeit für wechsel- oder scheckmäßige Behandlung ab.
- Abgerechnete Wechsel und Schecks, die mangels Zahlung zurückkommen oder wegen eines unüberwindlichen Hindernisses (vgl. Nr. 15) nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können, oder deren Vorlegung oder Verwertung nach bestem Ermessen der Bank keinen Erfolg verspricht, darf die Bank jederzeit zurückbelasten, ohne daß es in den beiden letzten Fällen einer Vorlegung oder Protesterhebung bedarf. Die Bank darf dem Kontoinhaber auch Wechsel und Schecks weiterbelasten, wenn abgerechnete oder zum Versand eingereichte Abschnitte ihr auf Grund ausländischen Rechts oder auf Grund einer mit den ausländischen Banken getroffenen Vereinbarung wegen gefälschter Unterschriften belastet werden.
- Die Bank kann, falls die im Laufe des Geschäftsverkehrs an sie gerichteten Wechsel oder Schecks unter Protest mangels Annahme oder mangels Zahlung zurückkommen, deren Betrag nebst gesetzlichen Kosten — ohne Rücksicht auf das bestehende Rechtsverhältnis — vom Kontoinhaber und von jedem einzelnen Verpflichteten im Wege des Regresses selbständig, und zwar insbesondere auch dann fordern, wenn die Belastung des Betrages erfolgt ist oder die Abschnitte der Bank als Sicherheit dienen.
- Das Akzept auf ihr zugedachte Wechsel holt die Bank ein unter Ausschluß der Haftung für die Rechtsgültigkeit der äußerlich ordnungsmäßigen Unterschrift des Akzeptanten, insbesondere für deren Echtheit und für die Legitimation der Zeichnenden.
- Die Deckung der auf die Bank abgegebenen Tratten muß spätestens einen Werktag vor Verfall bei der kontoführenden Stelle eingegangen sein.
- Bei der Bank zahlbar gestellte Wechsel werden nur dann eingelöst, wenn ein schriftlicher Einlösungsauftrag mit allen erforderlichen Angaben bei der kontoführenden Stelle rechtzeitig vorliegt und hinreichende Deckung vorhanden ist. Im Domizilvermerk muß die als Zahlstelle gewählte Kasse genau bezeichnet sein.
- Die Bank haftet den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend für sichere und getreue Aufbewahrung der für ihre Kontoinhaber eingelieferten Wertpapiere. Sie werden in den Gewölben des Hauptgeschäfts für die einzelnen Kontoinhaber gesondert aufbewahrt, soweit nicht Sammelverwahrung vereinbart ist.
- Bei der Einlieferung von Wertpapieren hat der Einlieferer ein deutlich geschriebenes und unterschriebenes Verzeichnis beizufügen, das die genaue Anschrift des Kontoinhabers und Angabe der kontoführenden Stelle enthalten muß. Änderungen und anderweitige Mitteilungen auf dem Verzeichnis sind unzulässig.
Ueber die in Verwahrung genommenen Wertpapiere werden einfache Quittungen oder briefliche Empfangsanzeigen erteilt.
Eine Prüfung, ob Wertpapiere durch Aufgebote, Zahlungssperren, Oppositionen und dergleichen getroffen werden, erfolgt nur bei ihrer Einlieferung an Hand der von der Bank des Berliner Kassen-Vereins herausgegebenen Sammelliste.
Die Bank darf Wertpapiere unter ihrem Namen an auswärtigen Plätzen und bei Dritten aufbewahren. Im Falle der Aufbewahrung bei einem Dritten haftet die Bank nur für sorgfältige Auswahl des Verwahrers. Soweit am Verwahrungsplatze Sammeldepots bei einer Effektenbank eingerichtet sind, die Wertpapiere sich zur Sammelverwahrung eignen und der Kontoinhaber sich einverstanden erklärt hat, werden die Wertpapiere in Sammeldepot verwahrt. Wertpapiere, die die Bank für den Kontoinhaber angeschafft oder ihm als Eigenhändler verkauft hat, darf sie mangels anderer Weisung in Sammeldepot nehmen. Bei der Sammelverwahrung steht die Bank dem Kontoinhaber auch für die Erfüllung der Verwahrpflichten ihrer Sammeldepotstelle ein, und zwar auch insoweit, als diese für ihre Effektenkunden zum Zwecke des Effektenverkehrs Sammeldepotkonten bei anderen deutschen Effektenbanken unterhält.

- Soweit die Bank verpflichtet ist, Stückverzeichnisse zu übersenden, behält sie sich das Recht vor, an Stelle der Ueberendung der Stückverzeichnisse dem Kontoinhaber die Wertpapiere herauszugeben oder den Herausgabeanspruch an die zur Verwahrung der Stücke bestimmte dritte Stelle abzutreten.
- Mangels besonderer Weisung des Kontoinhabers sorgt die Bank für Trennung der fälligen Zins- und Gewinnanteilscheine und zieht deren Gegenwert ein oder verwertet sie.
Verlosungen und Kündigungen überwacht die Bank, soweit Bekanntmachungen hierüber im Reichsanzeiger, in der Allgemeinen Verlosungstabelle von Ulrich Levysohn oder den Zentralverlosungstabellen erscheinen; sie wird versuchen, die Kontoinhaber jeweils zu benachrichtigen, ohne hierzu eine Verpflichtung zu übernehmen. Auf Sachwerte, Goldmark oder Reichsmark ausgestellte Pfandbriefe und Schuldverschreibungen werden ohne besondere Weisung des Kontoinhabers eingelöst; die Einlösung und Verwertung verlorster oder gekündigter Wertpapiere anderer Art geschieht nur auf Weisung des Kontoinhabers. Neue Zins- und Gewinnanteilscheinebogen erhebt die Bank ohne besonderen Auftrag für alle Wertpapiere, deren Zins- und Gewinnanteilscheine regelmäßig getrennt werden.
Bei Konvertierungen, Ausübung oder Verwertung von Bezugsrechten, Aufforderungen zu Einzahlungen, bei Fusionen, Sanierungen, Zusammenlegungen, Umstellungen, Umtauschgeboten wird die Bank, wenn hierüber eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger erschienen ist, den Kontoinhaber zu benachrichtigen suchen und seiner besonderen Weisung entgegensehen; sollte diese nicht rechtzeitig eintreffen, so wird die Bank nach ihrem besten Ermessen handeln. Dafür, daß die Benachrichtigung rechtzeitig oder überhaupt erfolgt, haftet die Bank nicht.
Führt die Bank einen Umtausch durch oder übt sie ein Bezugsrecht aus, so braucht sie ein Verzeichnis der neuen Stücke nur auf Verlangen zu übersenden.
Mängel ohne Bogen oder Bogen ohne Mängel sowie zu verwarende fremde Geldsorten werden unter Ablehnung der Verantwortung für jede Art von Verwaltungstätigkeit entgegengenommen, Sparkassenbücher, Hypothekenbriefe, Depotscheine der Preussischen Staatsbank (Seehandlung) und anderer Institute, Versicherungspolice, Wechsel und sonstige Urkunden grundsätzlich nur zur Verwahrung. Sind mit dem Besitz von Aktien, die der Bank zur Verwahrung übergeben sind, Gründerrechte verbunden, so übernimmt die Bank keine Verantwortung für die Erhaltung und Verwertung dieser Rechte.
Die Bank ist befugt, die Rechte aus den in Depot ruhenden Aktien mangels gegenteiliger Weisung des Kontoinhabers in allen Gesellschaftsversammlungen nach bestem Ermessen wahrnehmen, insbesondere das Stimmrecht ausüben zu lassen; eine Verpflichtung hierzu liegt der Bank nicht ob.
- Soweit Zins- und Gewinnanteilscheine getrennt, eingezogen oder verwertet und verlorste oder gekündigte Wertpapiere eingelöst oder verwertet werden, schreibt die Bank den Gegenwert mangels besonderer Weisung auf Konto gut. Handelt es sich um Beträge fremder Währung, so kann der Kontoinhaber Gutschrift auf Währungskonto wählen; der Einholung seiner Weisung ist die Bank nicht verpflichtet. Erscheinen der Bank die Währungsbeträge zur Gutschrift auf Währungskonto zu geringfügig, so erfolgt die Gutschrift stets unter entsprechender Kursberechnung in Reichsmark.
Jede Gutschrift aus Zins- und Gewinnanteilscheinen, verlorsten oder gekündigten Stücken und Sorten jeder Art versteht sich vorbehaltlich Eingangs.
- Die Rücknahme von Wertpapieren aus dem Depot hat der Kontoinhaber der kontoführenden Stelle vier Werktag vorher anzumelden. Mit dieser Anmeldung enden die Verpflichtungen der Bank aus Nr. 23.
- Für die Verwahrung verschlossener Einlagen und die Vermietung von Schrankfächern gelten besondere Bedingungen.
- Wertstücke, insbesondere Wertpapiere (auch Sammeldepotanteile), Wechsel und Schecks, Transportpapiere, Sorten, Zins- und Gewinnanteilscheine, Waren und Forderungen, die aus irgendeinem Anlaß in den unmittelbaren oder mittelbaren Besitz oder die — sei es rechtliche, sei es tatsächliche — Verfügungsgewalt einer Niederlassung der Bank gelangt sind, dienen der Bank als Pfand zur Sicherheit für alle gegen den Kontoinhaber aus irgendeinem Anlaß begründeten Ansprüche jeder Art, auch wenn diese befristet oder bedingt sind. Dagegen sind die im Inland aufbewahrten ausländischen Wertpapiere, solange sie nicht deutsch versteuert sind, von jedem Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausgenommen.
Die Bank kann bei Verzug des Schuldners, ohne daß es einer vorangegangenen Androhung oder der Innehaltung einer Frist bedarf, den Pfandverkauf jederzeit und an jedem ihr geeignet erscheinenden Ort vornehmen. §§ 1237 Satz 2, 1238 BGB. finden keine Anwendung. Der Kontoinhaber kann nicht nach § 1246 BGB. Abweichungen von der regelmäßigen Art des Pfandverkaufs verlangen.
Dieses Befriedigungsrecht steht der Bank sinngemäß auch hinsichtlich solcher Werte zu, die dem Kontoinhaber auf Sammeldepotkonto, Stücke-Konto oder in ähnlicher Form gutgeschrieben sind, sowie hinsichtlich der in ihren Besitz gelangten, mit einer ausgefüllten oder offenen Abtretung versehenen Kuxe.
Verpfändete Forderungen jeder Art, einschließlich der Grund- und Rentenschulden, darf die Bank nach Beendigung der Geschäftsverbindung ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Verpfänders kündigen oder einziehen.
Die Bank kann ihr obliegende Leistungen an den Kontoinhaber wegen eigener Verhältnisse beruhen.
Wenn diese befristet oder bedingt sind oder nicht auf demselben rechtlichen Verhältnisse beruhen, nach dem Nennbetrag der Börsenaufträge müssen Gegenstand und Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen, auch wenn diese aufgegebenen Werte zahlenmäßig enthalten; Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Alle Folgen eines Verstoßes hiergegen trägt der Kontoinhaber. Aufträge für auswärtige Plätze gibt die Bank mangels besonderer Weisung nach ihrem Ermessen brieflich, fernmündlich oder telegraphisch weiter. Bei Aufträgen zu Verkäufen aus Depot oder Währungskonto darf die Bank behufs rechtzeitiger Erledigung ohne Prüfung davon ausgehen, daß das Depot die aufgegebenen Werte lieferbar enthält oder das Währungskonto entsprechendes Guthaben aufweist.
Alle börsenmäßigen Geschäfte der Bank mit ihren Geschäftsfreunden und für deren Rechnung unterliegen den jeweils geltenden Bedingungen für solche Geschäfte an der in- oder ausländischen Börse, an der die Geschäfte regelmäßig ausgeführt werden, sowie den Abmachungen der Bankenvereinigungen, und zwar auch dann, wenn die Bank die Geschäfte als Eigenhändler erledigt. Mangels besonderer Weisung wählt die Bank den Börsenplatz nach ihrem besten Ermessen. Kommissionsaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wechseln, Schecks, Auszahlungen, fremden Geldsorten und solchen Wertpapieren, für die amtliche Preise festgesetzt werden, führt die Bank durch Selbstentritt aus. Bei Aufträgen zum Kauf und Verkauf amtlich nicht notierter oder zum Börsenhandel nicht zugelassener Wertpapiere usw. tritt die Bank als Eigenhändler auf; sie behält sich vor, auch Aufträge zum kommissionsweisen An- oder Verkauf solcher Werte als Eigenhändler zu erledigen.
Verkauft die Bank im Auftrage eines Kontoinhabers nicht vollgezahlte Versicherungs-Aktien, so hat der Kontoinhaber, falls er von der Gesellschaft gemäß § 220 HGB. oder von seinem Vornahme auf die Nachzahlung in Anspruch genommen wird, bereits vom Abschlusse des Geschäfts an gegen die Bank lediglich Anspruch auf Abtretung der ihr aus dem Kaufvertrage gegen ihren Nachmann zustehenden Rechte.
Erinnerungen gegen Börsenauführungen muß der Kontoinhaber sofort nach Zugehen der Ausführungsanzeige mündlich, fernmündlich, telegraphisch oder durch Rohrpost der kontoführenden Stelle übermitteln, Erinnerungen wegen Nichtausführung ebenso eilig und spätestens 24 Stunden nach dem Zeitpunkt, zu dem eine briefliche Ausführungsanzeige der Bank bei regelmäßigem Postlauf dem Kontoinhaber hätte zugehen können. Ausführungsanzeigen über Geschäfte, zu denen der Kontoinhaber den Auftrag nicht oder nicht im Umfange der Ausführung erteilt hatte, sind mit entsprechender Erklärung unverzüglich der kontoführenden Stelle zurückzugeben.